

Konzept J+M-Weiterbildung

Stand vom	29.04.2019
Version	Weiterbildungskonzept V0.11 2019-04-29
Status	definitiv

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Ziele der J+M-Weiterbildung	3
3	Förderverordnung J+M	3
4	Grundsätzliches zur J+M-Weiterbildung	4
5	Form und Inhalt von J+M-Weiterbildungen	4
6	Anerkennung von J+M-Weiterbildungen	5
7	Struktur der J+M-Weiterbildung	5
8	Besuch von J+M-Weiterbildungen	6
9	Entschädigung von J+M-Weiterbildungsangeboten	7

1 Einleitung

Die J+M-Leiterinnen und -Leiter absolvieren alle drei Jahre eine Weiterbildung, um ihre fachlichen und persönlichen Kompetenzen zu erhalten und zu vertiefen. Die Weiterbildung J+M dauert zwei bis drei Tage. Sie besteht aus einer eintägigen Pflichtveranstaltung, die von der Projektleitung J+M in Zusammenarbeit mit den Musikorganisationen organisiert wird, sowie weiteren Wahlpflichtangeboten, die von den Musikorganisationen angeboten werden. Die Weiterbildungsangebote sind auf der Webseite J+M publiziert. Das Bundesamt für Kultur (BAK) beteiligt sich mit 70 Prozent an den Kosten der Weiterbildungsangebote der Organisationen.

Das J+M-Weiterbildungskonzept orientiert sich am übergeordneten Ziel des Programms J+M, Kinder und Jugendliche zur musikalischen Aktivität zu führen und damit ihre Entwicklung und Entfaltung unter pädagogischen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkten ganzheitlich zu fördern.

2 Ziele der J+M-Weiterbildung

Die Weiterbildung der J+M-Leitenden

- stellt sicher, dass die J+M-Leitenden periodisch mit den Entwicklungen im Programm J+M vertraut gemacht werden;
- erhält und vertieft die fachlichen und persönlichen Kompetenzen der J+M-Leitenden;
- unterstützt und fördert den Erfahrungsaustausch unter den J+M-Leitenden;
- fördert die Identifikation der J+M-Leitenden mit dem Programm J+M und schafft ein „Wir“-Gefühl.

3 Förderverordnung J+M

Die gesetzlichen Grundlagen für das Weiterbildungskonzept sind in der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2016–2020 zum Programm «Jugend und Musik» (Förderverordnung; SR 442.131) formuliert:

Art. 6 Weiterbildung

¹J+M-Leiterinnen und -Leiter müssen alle drei Jahre eine Weiterbildung absolvieren.

² Veranstalter, Inhalt und Dauer der Weiterbildung werden auf Vorschlag der Vollzugsstelle durch das BAK festgelegt.

Art. 7 Beiträge an die Aus- und Weiterbildung

¹ Das BAK beteiligt sich an den Aus- und Weiterbildungskosten grundsätzlich mit 70 Prozent, jedoch höchstens mit 200 Franken pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Ausbildungstag.

² Das BAK kann Kursanbieter mit einem einmaligen Beitrag für den Aufbau von Aus- und Weiterbildungskursen unterstützen, sofern diese noch nicht über ein genügendes Angebot verfügen

Art. 8 Sistierung und Entzug der Anerkennung

Die Vollzugsstelle kann die Anerkennung von J+M-Leiterinnen und -Leitern sistieren oder entziehen, wenn (...)

d. die betreffende Person ihre Pflicht zur Weiterbildung nicht einhält.

4 Grundsätzliches zur J+M-Weiterbildung

- Die J+M-Weiterbildung dient dem Erhalt und der Vertiefung der J+M-orientierten Kompetenzen der J+M-Leitenden. Sie fördert die Begegnung und den Austausch zwischen den J+M-Leitenden. Das vorhandene Know-how und die Erfahrungen der J+M-Leitenden sollen spartenspezifisch und spartenübergreifend genutzt und untereinander ausgetauscht werden.
- J+M verfügt über ein Weiterbildungsangebot, das allen J+M-Leitenden offensteht.
- Die J+M-Weiterbildung stützt sich auf zwei Pfeiler:
 - Ein J+M-Weiterbildungstag mit spartenübergreifenden Themen und Austauschformaten, der vom BAK angeboten und von der Vollzugsstelle organisiert wird.
 - Spartenspezifische und spartenübergreifende Weiterbildungsangebote von Organisationen, die durch die Vollzugsstelle als Teil des J+M-Angebots anerkannt werden. Kooperationen zwischen den Organisationen sind erwünscht.
- Weiterbildungen, die Lehrpersonen der Musik- und Volksschulen und der Sekundär- und Tertiärstufe im Rahmen ihrer beruflichen Weiterbildung in den unter Ziffer 5 aufgeführten Bildungsthemen absolvieren, werden als J+M-Weiterbildung anerkannt.
- Es gibt keine Dispensationen von der Weiterbildungspflicht.
- Die Weiterbildungsangebote J+M werden laufend ergänzt und auf der Webseite des Programms J+M aufgeschaltet.

5 Form und Inhalt von J+M-Weiterbildungen

- Die J+M-Weiterbildungen finden in Form von Kursen und Tagungen statt.
- Die Weiterbildungsinhalte betreffen die Leitung und Durchführung von J+M-Kursen und J+M-Lagern und richten sich nach den Bedürfnissen der Organisationen und der Projektleitung, nach den Rückmeldungen von J+M-Fachpersonen (J+M-Expertinnen und -Experten, J+M-Ausbildende) und J+M-Leitenden sowie nach Erkenntnissen der Qualitätssicherung.
- Die J+M-Weiterbildungen lassen sich in vier übergeordnete Bildungsthemen zusammenfassen:
 - **Musikalisch-künstlerische Kompetenzen**, insb. instrumentale und vokale Weiterbildungen in den verschiedenen Stilen und Sparten und Angebote zum Arrangieren, Komponieren, Dirigieren sowie Korrepetieren;
 - **Pädagogisch-didaktische Kompetenzen**, insb. Themen aus dem Bereich Lernen und Lehren, aus der Entwicklungspsychologie und der Literaturkunde;

- **J+M-orientierte Projektorganisation**, insb. Vermittlungsformate (technische Hilfsmittel, Infrastruktur), spartenspezifischer Projektaufbau, Best Practices;
- **Psychologie und Gesellschaft**, insb. Leitungskompetenz, Kommunikation, Konfliktmanagement, Musik heute (Anliegen, Trends, Verhalten), kulturelle Teilhabe-kulturelle Vielfalt-Partizipation.
- Die Projektleitung sorgt für ein ausgeglichenes Angebot, das die verschiedenen Bedürfnisse abdeckt (Zielgruppen, thematische Vielfalt, verschiedene Niveaus).

6 Anerkennung von J+M-Weiterbildungen

- Träger von Weiterbildungen sind juristische Personen des schweizerischen bzw. liechtensteinischen privaten oder öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben. Dies sind namentlich Musikhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Musikschulen, Musikverbände und weitere Musikorganisationen.
- Die Träger der Weiterbildungen stellen sicher, dass die Kursleitung die Qualifikationen eines J+M-Ausbildenden aufweist.
- Die Weiterbildungsangebote erfüllen formal und inhaltlich die in diesem Konzept definierten Grundsätze. Sie finden in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein statt.
- Die Träger der Weiterbildungen melden ihre J+M-Weiterbildungsangebote per Formular elektronisch bei der Vollzugsstelle an.
- Die Anmeldung zum J+M-Weiterbildungsangebot enthält Angaben
 - zur anmeldenden Organisation
 - zur Zielgruppe der Weiterbildung
 - zu den Zielen des Weiterbildungsangebots
 - zu den Inhalten des Weiterbildungsangebots
 - zu den erforderlichen Vorkenntnissen/Kompetenzen der Teilnehmenden
 - zur Fachkompetenz der Kursleitung
 - zur Gruppengrösse
 - zu Dauer, Tagesstruktur, Ort, Kosten, Anmeldeschluss
- Die Vollzugsstelle prüft die Anmeldung und entscheidet über die Anerkennung als J+M-Weiterbildungsangebot.

7 Struktur der J+M-Weiterbildung

- Die J+M-Weiterbildung besteht aus **mindestens zwei Tagen** innerhalb von drei Jahren:
 - Ein Tag Weiterbildung erfolgt *bedarfsorientiert* für alle J+M-Leitenden im Rahmen eines **J+M-Weiterbildungstags**. Der Tag wird von der Vollzugsstelle J+M

im Auftrag des BAK organisiert und inhaltlich in Zusammenarbeit mit den Musikorganisationen gestaltet.

Der J+M-Weiterbildungstag ist praxisorientiert, im Zentrum steht der Austausch unter J+M-Leitenden anhand von konkreten Beispielen. Zudem werden mit fachlichen Inputs spartenübergreifende Themen wie z.B. Musikvermittlung, Kommunikation, Pädagogik, Lagerleitung, Bühnenpräsenz, Warm-Up angesprochen. Die Teilnehmenden erhalten auch ein Update zur Entwicklung des Programms J+M. Es gibt Kurssequenzen im Plenum (z.B. Update zum Programm, Inputvorträge zu Schwerpunktthemen) und in kleineren Gruppen (z.B. Workshops, Erfahrungsrunden). Es soll auch Zeit für informelle Gespräche ausserhalb der Kurseinheiten verbleiben. Der J+M-Weiterbildungstag wird mehrmals jährlich in verschiedenen Sprachregionen der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein angeboten.

- **Ein bis zwei weitere Tage Weiterbildung** erfolgen *bedürfnisorientiert* nach freier Wahl der J+M-Leitenden im Rahmen des auf der J+M-Website ausgeschriebenen J+M-Weiterbildungsangebots. Die J+M-Weiterbildungsangebote sollen i.d.R. 10 bis 20 Teilnehmende umfassen. In Ausnahmefällen, z.B. bei kleinen oder grossen Zielgruppen, können von der Vollzugsstelle Weiterbildungsangebote für weniger oder mehr Teilnehmende bewilligt werden. Es steht den Anbietern der Weiterbildung frei, die Angebote für weitere Fachpersonen zu öffnen. J+M-Leitende haben bei der Anmeldung gegenüber anderen Teilnehmenden Vorrang.

8 Besuch von J+M-Weiterbildungen

- Die J+M-Leitenden sind für den Besuch der J+M-Weiterbildung selber verantwortlich.
- Die Vollzugsstelle sendet den J+M-Leitenden ein Jahr vor Ablauf der Dreijahresfrist eine Erinnerung an die Weiterbildungspflicht.
- Die J+M-Leitenden informieren sich auf der Website des Programms J+M über die laufenden Angebote und melden sich direkt bei den durchführenden Organisationen an.
- Die Teilnahme an Weiterbildungen wird den J+M-Leitenden schriftlich bestätigt.
- Nach besuchter Weiterbildung benachrichtigt der J+M-Leitende die Vollzugsstelle mit Formular (Koordinaten, ID-Nummer) über die besuchte Weiterbildung und legt die schriftliche Bestätigung der Kursleitung bei.
- Der *bedarfsorientierte* J+M-Weiterbildungstag ist von allen J+M-Leitenden zu besuchen.
- Ein bis zwei weitere, *bedürfnisorientierte* J+M-Weiterbildungstage erfolgen nach Wahl der J+M-Leitenden. Als J+M-Weiterbildung anerkannt werden die auf der J+M-Website ausgeschriebenen Weiterbildungsangebote der Organisationen sowie die Weiterbildungen der Lehrpersonen der Musik- und Volksschulen und der Sekundär- und Tertiärstufe in den unter Ziffer 5 aufgeführten Bildungsthemen.
- Kommen die J+M-Leitenden ihrer Weiterbildungspflicht innert der Dreijahresfrist nicht nach, wird ihnen das J+M-Zertifikat gestützt auf Artikel 8 Buchstabe d der

Förderverordnung entzogen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen in Härtefällen, in denen eine angemessene Nachfrist zur Weiterbildung gesetzt wird.

9 Entschädigung von J+M-Weiterbildungsangeboten

- Die Entschädigung der Weiterbildung richtet sich nach Art. 7 der Förderverordnung und nach der Entschädigungsregelung J+M.
- Das BAK beteiligt sich an den Weiterbildungskosten der Organisationen mit 70 Prozent, jedoch höchstens mit 200 Franken pro Teilnehmenden und Ausbildungstag. Anrechenbar sind die Honorarkosten sowie die übrigen Kosten wie Rummieten, Materialkosten, Spesen, Verpflegung, Übernachtung. Beitragsberechtigt sind nur J+M-Leitende, nicht weitere teilnehmende Fachpersonen.
- Die nicht durch Beiträge gedeckten Kosten gehen zulasten der für die Durchführung der Weiterbildungsangebote verantwortlichen Organisationen. Diese können Teilnehmerbeiträge erheben, die im Maximum die ungedeckten Kosten ausmachen.
- Die Auszahlung erfolgt an die Anbieterin nach Durchführung der Weiterbildung aufgrund der Abrechnung.
- Es werden pro J+M-Leitenden innerhalb von drei Jahren maximal drei Tage Weiterbildung vergütet. Die im Rahmen der beruflichen Weiterbildung absolvierten Weiterbildungen der Lehrpersonen der Musik- und Volksschulen und der Sekundär- und Tertiärstufe werden nicht entschädigt.
- Für die Teilnahme am J+M-Weiterbildungstag des BAK wird keine Teilnahmegebühr erhoben. Reise- und allfällige Übernachtungsspesen sind von den Teilnehmenden zu übernehmen.
- Das BAK kann den Aufbau von neuen Weiterbildungsangeboten mit einer einmaligen Entschädigung unterstützen. Für ein vollständig neu zu entwickelndes eintägiges Weiterbildungsmodul kann eine Entschädigung von maximal 1'200 Franken ausgerichtet werden.